

Terminkalender für die Europawahl am 26. Mai 2019

Stand 05.02.2019¹

Abkürzungen:

BWL: Bundeswahlleiter

KWL/StWL: Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter

Gde(n): Gemeinde(n)

Bek: Bekanntmachung

V: Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17.01.1984, BayRS 111-4-I, geändert durch § 1 Nr. 8 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286)

LWL: Landeswahlleiter

KWA/StWA: Kreiswahlausschuss/Stadtwahlausschuss

JVA: Justizvollzugsanstalt(en)

1. Aufgaben der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft

Datum/ Termin (... Tag vor der Wahl)	Aufgabe/Maßnahme	Rechtsgrund- lage ¹
Rechtzeitig	<p>a) Beschaffung der Wahlunterlagen und Vordrucke. Vorlage eines Musters des Wahlscheins durch kreisangehörige Gde an KWL bis spätestens eine Woche vor dem frühestmöglichen Beginn der Erteilung von Wahlscheinen (vgl. 19.03., 68.Tag)</p> <p>b) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke, Briefwahlvorstände (siehe auch bei „ca. 17.05., 9. Tag“ und bei Aufgaben des KWL, „Rechtzeitig, Buchst. f“), Sonderwahlbezirke und beweglichen Wahlvorstände, Bestimmung der Wahl- und Auszählungsräume, Übermittlung des Verzeichnisses der Wahlbezirke usw. durch die kreisangehörige Gde an KWL (kreisfreie Gde an StWL)</p> <p>c) Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, Berufung der Beisitzer, Bestellung bzw. Auswahl der Schriftführer, Hinweis auf Verpflichtung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter</p> <p>d) Vorbereitung des Anlegens des Wählerverzeichnisses nach dem Stand vom 14.04. (42. Tag vor der Wahl)</p> <p>e) ggf. Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken und von beweglichen Wahlvorständen</p> <p>f) Information der nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragenden ausländischen Unionsbürger über die Möglichkeiten ihrer Wahlteilnahme (gem. E-Mail/Rundschreiben StMI)</p>	<p>§ 27 (1) EuWO</p> <p>§§ 7, 8, 12, 13, 39 EuWO, § 1 V</p> <p>§ 5 EuWG, §§ 6, 7 EuWO, § 3 V</p> <p>§§ 14, 15 (1), 17b (1) EuWO</p> <p>§§ 54 (4), 55 (2) EuWO</p>
19.03. (68.)	frühester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen ohne Briefwahlunterlagen (nur in den Ausnahmefällen des § 28 (1) EuWO, wenn keine Beschwerde gegen Zulassung der Wahlvorschläge eingelegt wurde)	§ 27 (1) (3), 28 (1) EuWO, § 14 (1, 4, 4a) EuWG
ca. Anfang/ Mitte April (15./16. Kw.)	frühester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen, (tatsächlich erst nach endgültiger Zulassung der Wahlvorschläge und nach Zuteilung der Stimmzettel durch Druckerei bzw. KWL möglich); bei späterer Ungültigkeitserklärung des Wahlscheins rechtzeitige Unterrichtung des KWL	§ 27 (1, 3) EuWO, § 14 (1, 4, 4a) EuWG; § 27 (8, 10) EuWO
Sonntag 14.04. (neu: 42.)	<p>a) Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses</p> <p>b) frühester Zeitpunkt für den Versand der Wahlbenachrichtigungen Achtung: Ostern 19. – 22.04.</p> <p>c) spätester Zeitpunkt für den Hinweis an die Leitungen von JVA und entsprechenden Einrichtungen über die Regelung nach § 15 (2) Nr. 1 Buchst. d EuWO und die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen</p>	<p>§§ 14, 15 (1), 17b (1) EuWO</p> <p>§ 18 (1) i.V.m. § 15 (1) EuWO</p> <p>§ 15 (9) EuWO</p>

¹ **Europawahlgesetz (EuWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1116).

Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Mai 2018 (BGBl. I S. 570).

Ergänzend gilt der Terminkalender des Landeswahlleiters

<https://www.wahlen.bayern.de/euw2019/terminkalender.pdf>

Datum/ Termin (... Tag vor der Wahl)	Aufgabe/Maßnahme	Rechtsgrund- lage ¹
Donnerstag, 02.05. (24.)	letzter Tag für die öffentliche Bek über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen	§§ 19 (1), 79 (1), Anl. 5 EuWO
<u>Sonntag</u> , 05.05. (21.)	a) letzter Tag für die Benachrichtigung der (von Amts wegen) in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten b) letzter Tag für Anträge deutscher Wahlberechtigter auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis c) letzter Tag für Anträge (ausländischer) wahlberechtigter Unionsbürger - auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis, - <u>nicht</u> im Wählerverzeichnis geführt zu werden	§ 18 (1) EuWO §§ 15 (2-5), 17 (1, 5, 6), Anl. 1 (neu) , 2 EuWO §§ 17a, 17b (2), Anl. 2A, 2C EuWO
Montag, 06.05. bis Freitag, 10.05. (20. bis 16.)	Frist für die Einsicht in das Wählerverzeichnis und für die Erhebung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis	§ 4 EuWG i.V.m. § 17 (1) BWG, §§ 20, 21 (1) EuWO
Montag, 13.05. (13.)	a) letzter Tag für das Ersuchen an die Leitungen der Einrichtungen nach § 28 (1) EuWO, für die ein Sonderwahlbezirk oder beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist, sowie die Leitungen der Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet, die wahlberechtigten Insassen, Beschäftigten, Soldaten usw. über die Ausübung des Wahlrechts mit Wahlschein zu unterrichten b) letzter Tag für den Hinweis an die Leitungen von Einrichtungen im Gemeindegebiet auf die Regelung i.S.d. § 59 (4) EuWO (Ausübung der Briefwahl)	§ 28 (2, 3) EuWO § 59 (5) EuWO
ca. Dienstag, 14.05. (12.)	Unterrichtung der Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände über ihre Aufgaben; Einweisung der Wahl- und Briefwahlvorsteher	§§ 6 (5), 7 EuWO
Donnerstag, 16.05. (10.)	letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der Gde. über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und gegen die Versagung eines Wahlscheins	§§ 21 (4), 30 S. 1, 2, Ausn. § 30 S. 3 EuWO
ca. Freitag, 17.05. (9.)	kreisangehörige Gde.: Überprüfung der Anordnung des KWL über die Bildung von (gemeinsamen) Briefwahlbezirken; ggf. sofortige Verständigung des KWL	§ 7 Nrn. 1-3 EuWO
<u>Samstag</u> , 18.05. (8.)	a) letzter Tag für die Entgegennahme von Beschwerden gegen Entscheidungen der Gde. über Einsprüche (siehe 16.05.); die Gde. hat die Beschwerden unverzüglich dem KWL bzw. StWL vorzulegen b) letzter Tag für die Anforderung eines Verzeichnisses der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten von den Leitungen der Einrichtungen mit Sonderwahlbezirk und beweglichem Wahlvorstand, anschließend Ausstellung der Wahlscheine (ohne Briefwahlunterlagen) und Übersendung unmittelbar an die Wahlberechtigten	§§ 21 (5), 30 S. 1, 2, Ausn. § 30 S. 3 EuWO § 28 (1) EuWO
Montag, 20.05. (6.)	letzter Tag für die Wahlbekanntmachung	§§ 41 (1), 79 (1), Anl. 23 EuWO
ab ca. Montag, 20.05. (6.)	Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume der allgemeinen Wahlbezirke, der Briefwahlvorstände, der Sonderwahlbezirke und Einrichtungen mit beweglichen Wahlvorständen (die Leitungen der Einrichtungen sind zu ersuchen, den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit gem. § 54 (5) EuWO bekannt zu geben)	§§ 39, 54 (3, 4), 55 (2), 56, 57, 67 (4) EuWO
Donnerstag, 23.05. (3.)	frühester Zeitpunkt für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerzeichnisses	§ 23 (1), Anl. 7 EuWO
Freitag, 24.05. (2.) 18.00 Uhr	spätester Zeitpunkt für die Beantragung von Wahlscheinen durch Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (Ausnahme siehe 25., 26.05.)	§ 26 (4) S. 1 EuWO

Datum/ Termin (... Tag vor der Wahl)	Aufgabe/Maßnahme	Rechtsgrund- lage ¹
Samstag, 25.05. (1.)	a) spätester Zeitpunkt für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnis b) Übergabe der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an den Wahlvorsteher (kann auch am Wahltag vor Beginn der Wahl geschehen)	§ 23 (1), Anl. 7 EuWO § 42 EuWO
12.00 Uhr	spätester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist	§ 27 (10) S. 2 EuWO
Sonntag, 26.05., Wahltag 08.00 Uhr	Beginn der Wahl sofortige (telefonische) Verständigung des Wahlvorstehers, wenn für im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte nach Abschluss des Wählerverzeichnisses und nach Übergabe des besonderen Wahlscheinverzeichnisses noch Wahlscheine ausgestellt wurden (zur Berichtigung der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses und Ergänzung des besonderen Wahlscheinverzeichnisses)	§ 40 (1) EuWO §§ 27 (6) S. 5, 26 (4) S. 3, 46 (2) EuWO
bis 12.00 Uhr	Gemeinsamer Briefwahlvorstand: Übergabe der eingegangenen Wahlbriefe und der Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie der Nachträge dazu oder der Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gde.	§§ 27 (9), 67 (5) EuWO
bis ca. 15.00 Uhr	Übergabe der Unterlagen an die Briefwahlvorstände (u. a. Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine, Nachträge dazu oder Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, sowie Wahlbriefe anderer Gemeinden, wenn sie für diese die Briefwahl auswerten)	§ 67 (4) EuWO
15.00 Uhr	spätester Zeitpunkt für die Beantragung von Wahlscheinen durch Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder die wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht aufsuchen können	§§ 26 (4) S. 2, 3, 24 (2), 49 (6) S. 2 EuWO
18.00 Uhr	a) Schluss der Wahlhandlung b) spätester Zeitpunkt für den <u>rechtzeitigen</u> Eingang von Wahlbriefen; auf schnellstem Weg Zuleitung dieser Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand (ggf. über die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gde.)	§ 40 (1), 53 EuWO §§ 59 (2), 67 (1, 4, 5) EuWO
nach 18.00 Uhr	a) (telef.) Entgegennahme der Schnellmeldungen, Zusammenstellung: kreisangehörige Gden. (mit mehreren Wahlbezirken bzw. mit mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand): Entgegennahme von den Wahlvorstehern/Briefwahlvorstehern, Zusammenstellung des vorläufigen Wahlergebnisses (einschl. Briefwahl); kreisfreie Gde.: siehe bei Aufgaben StWL 26.05. b) Schnellmeldung: kreisangehörige Gde. (mit mehreren Wahlbezirken bzw. mit mindestens einem Wahlbezirk und einem Briefwahlvorstand) an KWL; kreisfreie Gde.: siehe bei Aufgaben StWL 26.05. c) Entgegennahme der Wahl Niederschriften mit Anlagen: kreisangehörige Gden. von den Wahlvorstehern/Briefwahlvorstehern; sofortige Prüfung auf Vollständigkeit; kreisfreie Gde.: siehe bei Aufgaben StWL 26.05. d) Übernahme der Unterlagen und Ausstattungsgegenstände von den (Brief-) Wahlvorstehern (kann auch am 27.05. erfolgen)	§§ 64 (1, 2), 68 (4) EuWO §§ 64 (1, 2) EuWO §§ 65 (2), 68 (6) EuWO §§ 66 (1, 3), 68 (7) EuWO
Montag, 27.05.	a) kreisangehörige Gde: Prüfung der Wahl Niederschriften mit Anlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses (einschl. Briefwahl); kreisfreie Gde.: siehe bei Aufgaben StWL 27.05. b) kreisangehörige Gde.: Übergabe der geprüften Wahl Niederschriften mit Anlagen und ggf. der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses an den KWL; kreisfreie Gde.: siehe bei Aufgaben StWL	§ 65 (3) S. 2, Anl. 26 EuWO §§ 65 (3), 68 (6) EuWO

2. Aufgaben des Kreiswahlleiters/-ausschusses und des Stadtwahlleiters/-ausschusses

Datum/ Termin <small>(... Tag vor der Wahl)</small>	Aufgabe/Maßnahme	Rechtsgrund- lage
Rechtzeitig	<p>a) Bekanntmachung in regionaler Tageszeitung über die Voraussetzungen der Wahlteilnahme von in Deutschland lebenden (ausländischen) Unionsbürgern</p> <p>b) Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter für den KWA/StWA, gleichzeitig bereits Einladung zur Sitzung, die spätestens am 29.05. stattfindet (vgl. auch „ca. 23.05.“)</p> <p>c) Beschaffung der Wahlunterlagen und Vordrucke, KWL: Verteilung an die kreisangehörigen Gden.</p> <p>d) KWL: Überprüfung der Wahlscheinmuster der kreisangehörigen Gden. (siehe auch bei Aufgaben der Gde. „Rechtzeitig, Buchst. a“); spätestens bis zum frühestmöglichen Beginn der Ausstellung von Wahlscheinen</p> <p>e) Überprüfung der Verzeichnisse der Gden. über die Wahlbezirke usw. (siehe auch bei Aufgaben der Gde. „Rechtzeitig, Buchst. b“)</p> <p>f) KWL: Anordnung über die Bildung der Briefwahlbezirke bei den Gden., ggf. bei einer Gde. auch für mehrere Gden. (siehe auch bei Aufgaben der Gde. „ca. 17.05.“) StWL: Bildung der Briefwahlvorstände</p>	<p>§19 (3), Anl. 6A EuWO</p> <p>§§ 5 (1), 4 EuWG i.V.m. 9 (2) BWG, §§ 4 (1, 2), 5 (2) EuWO</p> <p>§ 81 (1) EuWO</p> <p>§ 5 (2) EuWG, § 7 Nrn. 1, 2, 3 EuWO, § 1 V</p>
ca. Anfang/ Mitte April (15. Kw.)	nach endgültiger Zulassung der Wahlvorschläge (spätestens 52. Tag) Zuteilung der Stimmzettel durch KWL/StWL an Gden. (siehe auch bei Aufgaben der Gde.)	
Mittwoch, 22.05. (4.)	letzter Tag für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gden über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung eines Wahlscheins	§§ 21 (5) S. 4, 30 S. 1, 2 EuWO Ausn. § 30 S. 3 EuWO
ca. Donnerstag, 23.05. (3.)	<p>a) öffentliche Bekanntmachung über Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung des KWA/StWA am (spät.) 29.05., in der das endgültige Wahlergebnis festgestellt wird (Aushang genügt)</p> <p>b) schriftliche Erinnerung der Beisitzer an diese Sitzung (siehe „Rechtzeitig, Buchst. b“)</p> <p>c) Unterrichtung aller Wahlvorstände über die Ungültigkeit von Wahlscheinen (spätestens bis zum Beginn der Wahl)</p>	<p>§§ 5 (3), 79 (2) EuWO</p> <p>§ 5 (2) EuWO</p> <p>§ 27 (8, 10) EuWO</p>
Sonntag, 26.05., Wahltag nach 18.00 Uhr	<p>a) KWL: Entgegennahme der Schnellmeldungen von den kreisangehörigen Gden. (bzw. bei Gden. mit nur einem Wahlvorstand und ohne Briefwahlvorstand unmittelbar vom Wahlvorsteher); StWL: Entgegennahme der Schnellmeldungen von den (Brief-)Wahlvorstehern</p> <p>b) Zusammenstellung des vorläufigen Wahlergebnisses (einschl. Briefwahl) im Landkreis bzw. in der kreisfreien Gde.</p> <p>c) Schnellmeldung an LWL</p> <p>d) StWL: Entgegennahme der Wahlniederschriften mit Anlagen von den (Brief-)Wahlvorstehern; sofortige Prüfung auf Vollständigkeit</p>	<p>§ 64 (3) EuWO</p> <p>§ 65 (2) EuWO</p>
ab Montag, 27.05.	<p>a) KWL: Entgegennahme der geprüften Wahlniederschriften mit Anlagen und der Zusammenstellungen des endgültigen Wahlergebnisses der kreisangehörigen Gden.</p> <p>b) Prüfung der Wahlniederschriften mit Anlagen, Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Landkreis bzw. in der kreisfreien Gde.</p>	§ 69 (1) EuWO

Datum/ Termin (... Tag vor der Wahl)	Aufgabe/Maßnahme	Rechtsgrund- lage
<p>spätestens Mittwoch, 29.05.</p>	<p>a) Sitzung des KWA/StWA, in der das endgültige Wahlergebnis im Landkreis bzw. in der kreisfreien Gde. festgestellt wird; Fertigung der Niederschrift</p> <p>b) mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch KWL/StWL</p> <p>c) nach der Sitzung sofortige Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung mit Zusammenstellung des Wahlergebnisses im Landkreis/in der kreisfreien Gde. durch KWL/StWL</p> <ul style="list-style-type: none"> - an LWL durch Boten (die Unterlagen müssen dort spätestens am 29.05., 16.00 Uhr vorliegen); außerdem sind die Wahlunterlagen der kreisangehörigen Gden. und die Wahl Niederschriften mit Anlagen der (Brief-)Wahlvorstände vorzulegen - an BWL schnellstmöglich per Post 	<p>§ 18 (2) EuWG, § 69 (2-5), Anl. 28 EuWO</p>